



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Dezernat Wirtschaft , Bauen und Umwelt / Fachamt Management des öffentlichen Raumes – MR 1 –
Klosterwall 8 , 20095 Hamburg , Tel . 42854 – 2383 / 3423 / 3424

Verbindliche Regelung für Baustelleneinrichtungen im Innovationsbereich (BID) Neuer Wall

Zum Schutz der neu gestalteten Wegeflächen im Bereich des BID Neuer Wall (Neuer Wall , Bürgermeister Petersen Platz, Einmündungen Schleusenbrücke / Poststraße und Adolphsbrücke / Bleichenbrücke) gelten für Sondernutzungen durch Baustelleneinrichtungen folgende Regelungen:

1. Nehmen Sie bitte Rücksicht auf die neu gestalteten Flächen.
 2. Fahrbahflächen werden nur im Ausnahmefall in Abstimmung mit der Polizei zur Verfügung gestellt.
 3. Der Sondernutzer ist verpflichtet , in jedem Fall auch eine Fleetnutzung zu prüfen und diese insbesondere für die Schuttabfuhr vorrangig in Erwägung zu ziehen.
 4. Bei einer Schuttabfuhr über Container und Straße ist das Füllen und Abtransportieren nur nachts in der Zeit ab 22.00 Uhr bis längstens 10.00 Uhr morgens möglich .
 5. Der Oberflächenbelag ist jeweils durch Bautenschutzmatten , Folie und Stahlplatten zu schützen. Im Einzelfall kann auch das Aufnehmen und Zwischenlagern des Plattenbelages erforderlich werden.
 6. Sondernutzungen können - je nach Größe der Baumaßnahme - für 3 oder 6 Monate eingeräumt werden. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung möglich.
 7. Baustellen sind durch geschlossene , 2,20 m hohe und ansprechend gestaltete Bauzäune abzugrenzen. Betroffene Anlieger oder Mieter können auf Antrag einen Hinweis auf sich am Bauzaun anbringen. Gestaltung und Größe sind vorher abzustimmen.
Fremdwerbung ist nur im Ausnahmefall und nur über die Hamburger Außenwerbung GmbH zulässig.
 8. Nachtarbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr ist nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde (Behörde f. Stadtentwicklung u. Umwelt Tel.: 42840 – 2302) zulässig.
- Notwendiges Baumaterial kann ausschließlich zwischen 20.00 Uhr und 10.00 Uhr angeliefert werden.

9. Folgende Flächennutzungen können auf Antrag genehmigt werden :
- 9.1 bei **Neubau** oder **Vollsanierung** eines Gebäudes : der gesamte **Gehweg** und /oder ab 6 m Höhe eine 2. Ebene mit Auskragung um 1 m in die Fahrbahn.
 - 9.2 **Fassadenrenovierung, Ladenumbau** oder **Büroumbau** : für max. **3 Monate** max. die Hälfte des Gehweges; es muss in jedem Fall ein mind. 1,50 m (excl. Bordstein) breiter Durchgang für Fußgänger frei bleiben.
 - 9.3. **Fassadenreinigung , Umzüge , Arbeiten mit Autokränen u.ä.** sollen grundsätzlich nachts oder am Wochenende und dann grundsätzlich vom **Parkstreifen** aus durchgeführt werden (siehe aber Nr. 2)

Diese Regelung wird ergänzt durch die „ Bauanleitung Plattenverlegung Neuer Wall“

Bauanleitung Plattenverlegung Neuer Wall

Bei Aufgrabungen im Bereich der Plattenflächen darf die Wiederherstellung der Oberfläche nur von Fachunternehmen mit ausgebildeten Steinsetzern ausgeführt werden. Baugruben sind ausreichend wieder lagenweise zu verdichten, hierbei sind anlehnend an die RSTO folgende Verdichtungswerte zu erreichen:

1. unterhalb der Frostschutzschicht EV2-Wert > 45 MN/m²
2. auf der Frostschutzschicht EV2-Wert ≥ 100 MN/m²
3. auf der Schottertragschicht EV2-Wert ≥ 150 MN/m²

Folgender Pflasteraufbau ist einzuhalten:

1. Bereich Fußwege auf der Straßenseite entlang der Park- und Ladestreifen

- 10 cm Granitplatte
- 3 cm Bettung aus Splitt-Brechsand-Gemisch 0 - 5 mm
- 15 cm Schottertragschicht aus Naturhartgestein 0/32 mm
- 27 cm Frostschutzschicht aus Kiessand 0/32 mm

2. Bereich Fußwege Straßenseite ohne Park- und Ladestreifen, Bereich von Überfahrten und Park- und Ladestreifen

- 14 cm Granitplatte
- 3 cm Bettung aus Splitt-Brechsand-Gemisch 0 - 5 mm
- 25 cm Schottertragschicht aus Naturhartgestein 0/45 mm
- 23 cm Frostschutzschicht aus Kiessand 0/32 mm

3. Bereich der Kreuzungen und Querungen der Fahrbahn (gebundene Bauweise)

- 14 cm Granitplatte (Fußfläche mit Haftschlämme vollflächig beschichten und einschlänmen mit schnellbindenden Fugenmörtel HD02S)
- 4 cm Bettungsmörtel BM04S
- 10 cm Drainasphaltragschicht 0/22
- 25 cm Schottertragschicht aus Naturhartgestein 0/45 mm
- 22 cm Frostschutzschicht aus Kiessand 0/32 mm

Die ausreichende Verdichtung der Baugrube ist durch Künzelprotokolle nachzuweisen und die Verdichtung der Tragschichten durch Plattendruckversuche.

Die Mineralstoffgemische einschließlich der Splitt-Brechsand-Gemische in der Bettung müssen einen hohen Widerstand gegen Schlagzertrümmerung aufweisen. Der beim Schlagversuch ermittelte Wert SZ8/12 sollte < 26 Gew.-% sein, Widerstandsfähigkeit gegen Schlagbeanspruchung gemäß Prüfverfahren: TP Min-StB Teil 5.2.2.

Auf die Herstellung der Ebenflächigkeit des Planums der Schottertragschicht ist zu achten, um eine zu starke Abweichung in der Einbaustärke der darüber herzustellenden Bettung zu vermeiden. Die Tragschicht ist im gleichen Gefälle des Pflasterbelages herzustellen. Die Maßtoleranz in der Ebenflächigkeit der Schottertragschicht darf nicht höher als ± 1 cm sein.

Bei gebundener Bauweise ist der schnellbindende Bettungsmörtel BM04S sowie die Haftschlämme Haftfix an der Fußfläche der Platte und der schnellbindende Fugenmörtel HD02S hellgrau der APT AG Geschäftsbereich SteinTec, CH-4310 Rheinhausen, Kaiserstraße 8, Tel. 0041/618330277 zu verwenden.

Beim Einbau der Mörtelbettung und der Haftschlämme sind die Einbauvorschriften und die Abbindezeiten des Herstellers einzuhalten. Vor der Verlegung des Pflasters bzw. der Platten müssen die Steine sauber sein (frei von Sand-, Mörtel- und Ölresten) und insbesondere bei gebrauchtem Pflaster- und Plattenmaterial muss intensiv gesäubert werden für den Wiedereinbau. Anschließend ist die Steinunterseite mit einer Haftschlämme einzustreichen oder in diese einzutauchen. Jede Pflastertagesleistung in Mörtelbettung ist mit einem sauberen gradlinigen Pflasterabschluss zu beenden. Die Mörtelbettung ist an der Pflaster-/Plattenkante sauber abzustechen und lose Mörtelreste sind von der Schottertragschicht und dem hergestellten Belag zu entfernen. Die Mörtelverfugung ist einen Tag nach Verlegung der Platten in Mörtel herzustellen, maximal aber nach 2 Tagen muss die Verfugung hergestellt werden. Die Plattenflächen sind nach dem Einschlämmen rückstandslos zu reinigen.

Die Plattenbeläge sind hammerfest, höhen- und fluchtgerecht in die plangerecht hergestellte Splitt- oder frische Mörtelbettung einzeln mit einer Pflasterkeule zu versetzen, um spätere punktuelle Setzungen der Beläge zu vermeiden. Die Verwendung von Rüttelplatten oder ähnlichen Verdichtungsgeräten ist in diesem Fall, nur bei der ungebundenen Bauweise (Verlegung in Brechsand-Splitt-Gemisch) zugelassen. Der Bettungsmörtel darf nur bis 1/3 der Steinhöhe in den Fugen aufsteigen durch das Einschlagen der Platten bzw. Pflastersteine, so dass mindestens in der Höhe 2/3 der Fuge mit Fugenmörtel gefüllt ist. In keinem Fall darf Bettungsmörtel oder andere Fremdstoffe in die Fuge von oben eingefüllt oder eingefegt werden.

Die Fugen sind absolut fluchtgerecht in der Stoß- und Längsfuge mit einer herausnehmbaren Fugenlehre herzustellen und das Fugenbild der benachbarten Pflaster- und Plattenbeläge ist zu berücksichtigen und aufzunehmen.

Anschnitte sind sauber geschnitten und geradlinig herzustellen. Bei der ungebundenen Plattenverlegung ist eine Fugenbreite von 5 mm Breite einzuhalten und bei der gebundenen Plattenverlegung eine Fugenbreite von 8 mm.

Die Plattenfugen in der ungebundenen Plattenverlegung sind mit Splitt-Brechsand-Gemisch 0–3 mm aus Hartgestein einzuschlämmen.

Oyten, 03. November 2006
WH/DW